

# Kreis-Blatt

## für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis für November vorläufig 495 Mill. Mf.

Nr. 43

Neuteich, den 25. Oktober

1923

### Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

#### Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzblatt Seite 1067) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die Verweigerung der Annahme von Reichsmark als gesetzliches Zahlungsmittel wird mit Geldstrafe bis zu 5000 Gulden bestraft.

§ 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.  
Danzig, den 23. Oktober 1923.

Der Senat der freien Stadt Danzig.  
Sahm. Dr. Volkmann.

Veröffentlicht mit dem an die Ortsbehörden des Kreises ergehenden Erlauchen vorstehende Verordnung ortsüblich bekanntzugeben.

Tiegenhof, den 23. Oktober 1923.

Der Landrat.

Nr. 2.

#### Einlösung von Notgeldscheinen der Stadtgemeinde Danzig.

Wir fordern hiermit auf, die von uns herausgegebenen Notgeldscheine

- a) über 10 000 M. vom 26. 6. 1923 mit dem Holbein'schen Bilde,
  - b) über 1 000 000 M. vom 8. 8. 1923 mit dem Chodowicki'schen Porträt,
  - c) über 10 000 000 M. vom 31. 8. 1923
- in der Zeit vom 25. 10. bis 10. 11. 1923 bei der Kämmererhauptkasse in Danzig, Rathaus Langgasse, einzulösen.

Die Einlösung kann auch bei allen sonstigen städtischen Kassen erfolgen.

Es bleiben einstweilen noch weiter im Verkehr die Notgeldscheine zu 500 Millionen, 5 u. 10 Milliarden M.  
Danzig, den 20. Oktober 1923.

Der Senat. Verwaltung der Stadtgemeinde Danzig,  
Finanzabteilung.

Veröffentlicht! Tiegenhof, den 23. Oktober 1923.

Der Landrat

Nr. 3.

#### Volkszählung.

Verordnung betreffend die Vornahme einer Volks- und Berufszählung auf Grund des Gesetzes vom 9. Oktober 1923. (Ges. Bl. S. 1017).

§ 1.

Die Volks- und Berufszählung findet am Donnerstag, den 1. November 1923, in Verbindung mit der diesjährigen Personenstandsaufnahme des Landessteueramts statt.

§ 2.

Die Durchführung der Zählung wird vom Statistischen Amt der freien Stadt Danzig bewirkt, das auch die erforderlichen Zählpapiere an die Zählbehörden (§ 3) liefert und das Armaterial bearbeitet.

§ 3.

Zählbehörden sind in der Stadtgemeinde Danzig der Polizeipräsident, in den Landkreisen, und zwar unter der Verantwortlichkeit der Landräte, die Gemeindevorsteher, in Zoppot der Magistrat, in Oliva der Gemeindevorsteher.

§ 4.

Der Zählung unterliegen alle in der Nacht vom 31. Oktober

zum 1. November 1923 im Gebiete der freien Stadt Danzig anwesenden Personen, ebenso alle Personen, die, ohne in diesem Zeitpunkt im Zählgebiete anwesend zu sein, im Gebiete der freien Stadt Danzig ihren Wohnsitz haben.

§ 5.

Ertraagt werden der Personen- und Familienstand, der Geburtsort, die Religion, die Muttersprache, der Wohnsitz am 10. Januar 1920, die Staatsangehörigkeit, die haupt- und nebenberufliche Tätigkeit der Bevölkerung, sowie die Adressen der im Zählgebiete vorhandenen gewerblichen und land- und forstwirtschaftlichen Betriebe.

§ 6.

Die Befragung erfolgt mittelst Haushaltslisten, die in der Zeit vom 28. bis 31. Oktober 1923 durch die Zählbehörden den zuständigen Hauseigentümern und ihren Vertretern zugestellt werden und von diesen den ausfüllungspflichtigen Haushaltungsvorständen und ihren Vertretern sofort nach Empfang zur Ausfüllung auszufüllen sind. Notfalls, insbesondere in Abwesenheit von Haushaltungen, hat der Hauseigentümer und sein Vertreter die Ausfüllung der Haushaltslisten selbst vorzunehmen. Bis zum 2. November 1923 mittags sind die ausgefüllten Listen von den Haushaltungsvorständen und ihren Vertretern an die zuständigen Hauseigentümer und ihre Vertreter abzugeben, die die Listen hinsichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen zu prüfen und sie den mit der Abholung der ausgefüllten Zählpapiere seitens der Erhebungsbehörden Beauftragten auszuhändigen haben. Falls die Abholung der Zählpapiere durch diese Beauftragten bis zum 6. November 1923 nicht erfolgt ist, sind die ausgefüllten Listen seitens der zuständigen Hauseigentümer und ihrer Vertreter der zuständigen Zählbehörde unmittelbar zuzustellen.

Unzufälligungspflichtige, die bis zum 31. Oktober 1923 die erforderlichen Zählpapiere nicht erhalten haben, haben diese bei der für ihre Wohnung zuständigen Zählbehörde, in der Stadtgemeinde Danzig bei dem zuständigen Polizeirevier, unverzüglich einzuholen.

§ 7.

Die Erhebungsbehörden haben die ausgefüllten Zählpapiere auf deren Vollständigkeit nachzusehen, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen in den Listen nachzuprüfen und das gesamte Armaterial bis spätestens 9. November 1923 an das Landessteueramt in Danzig einzusenden.

§ 8.

Die Vornahme einer Betriebszählung wird durch besondere Verordnung geregelt.

§ 9.

Wer die auf Grund dieser Verordnung an ihn gerichteten Fragen wissentlich wahrheitswidrig beantwortet oder diejenigen Angaben zu machen verweigert, welche ihm nach dieser Verordnung obliegen, wird nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 des Gesetzes vom 9. 10. 1923 über die Vornahme einer Volks-, Berufs- und Betriebszählung in der freien Stadt Danzig bestraft.

Danzig, den 13. Oktober 1923.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Frank.

Indem ich vorstehende Verordnung des Senats den Ortsvorständen als Zähl- bzw. Erhebungsbehörden zur Kenntnis bringe, erlaube ich gleichzeitig nochmals, die in meiner Verfügung vom 17. d. Mts. (Kreisblatt Nr. 42) angegebene Anzeigefrist sorgfältig einzuhalten.

Es sind mir mithin bis spätestens 30. Oktober unerinnert anzugehen:

1. das Ergebnis der vorläufigen Ermittlungen nach Aufrechnung der ausgegebenen Zählerlisten und
2. der Bedarf an Zählpapieren für die am 1. Dezember stattfindende Betriebszählung.

Zur Aufnahme dieses Ergebnisses werden den Ortsvorständen Postkarten vom Statistischen Amt in Danzig übersandt werden, welche für die Anzeige zu benutzen und an mich zu obigem Termin zurückzureichen sind.

Tiegenhof, den 22. Oktober 1923.

Der Landrat.

Nr. 4.

#### Polizeiverordnung. Regelung des Schornsteinfegerwesens.

Auf Grund des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 5 und 6 des Gesetzes

über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie des Gesetzes vom 19. März 1923 (Gesetzblatt S. 349) wird mit Zustimmung des hiesigen Kreis Ausschusses folgendes verordnet:

Der § 2, Ziffer 4 der Polizeiverordnung vom 15. Mai 1923 (Kreisblatt Nr. 21) erhält folgende Fassung:

Freistehende Schornsteine für größere Feuerungsanlagen in gewerblichen Betrieben sowie ähnlichen Zwecken dienende Schornsteine in landwirtschaftlichen Betrieben, alle Schornsteine für Dampfkessel-feuerungen und die sogenannten offenen Schornsteine sind demkehrzwange nicht unterworfen, gleichgiltig, ob es sich um gemauerte oder eiserne Schornsteine handelt.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 25. Oktober d. Js. in Kraft.

Tiegenhof, den 22. Oktober 1923.

Der Landrat.

**Nr. 5. Gesetz betr. Aenderung des Namens des Kreises Großer Werder. Vom 26. 9. 1923**

Die Verordnung des Regierungspräsidenten und stellvertretenden Oberpräsidenten vom 22. Januar 1920 über die Bildung des Kreises Großer Werder (Amtsblatt S. 41) wird dahin abgeändert, daß in der Ueberschrift und in den §§ 1 und 2 für die Bezeichnung „Großer Werder“ die Bezeichnung „Großes Werder“ gesetzt wird.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft. Danzig, den 26. September 1923.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Schwarz.

Veröffentlicht! Tiegenhof, den 22. Oktober 1923.

Der Landrat.

**Nr. 6.**

**Bekanntmachung**

betreffend die Erstattung der von den Ortsarmenverbänden der freien Stadt Danzig veranschlagten Armenpflegekosten.

In Abänderung unserer Verordnung vom 31. 8. 23 (Staatsanzeiger für Danzig Teil 1 vom 8. 9. 23 Seite 556) bzw. vom 25. 8. 23 (Staatsanzeiger für Danzig Teil 1 vom 1. 9. 23 S. 527) erhöhen wir auf Grund des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. 6. 1870 (Bundesgesetzblatt S. 260 ff.), 30. 5. 08 (R. G. Bl. S. 377 ff.) und des § 35 des Preussischen Ausführungsgesetzes v. 8. 3. 1871 (G. S. S. 130 ff.) sowie in Berücksichtigung der Zeitverhältnisse die in dem Preussischen Ministerialtarif vom 30. 11. 1910 enthaltenen Sätze für die Ortsarmenverbände der freien Stadt Danzig vom 1. 9. 1923 ab wie folgt:

- a Die Pflegegeldentschädigung für die unter 14 Jahre alten in Waisenhäusern untergebrachten Kinder wird auf 80% des Zweifachen des jeweils in Danzig geltenden Preises für ein Zweipfundbrot und
- b in Säuglingsheimen auf 80% des Zweieinhalbfachen des jeweils in Danzig geltenden Milchpreises festgesetzt. Die Beträge werden auf 1000 M nach oben abgerundet.
- c für Arznei und Verbandmittel auf täglich 830 000 M
- d für Verpflegung von Personen im Alter von 14 und mehr Jahren auf täglich 900 000 M
- e für Verpflegung von Personen, die das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben, in Krankenhäusern auf täglich 800 000 M
- f für jede Beerdigung von Personen im Alter von 14 und mehr Jahren auf 20 Million. M
- g für jede Beerdigung von Personen, die das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben, auf 15 " M

Danzig, den 2. Oktober 1923.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Schwarz.

Veröffentlicht! Tiegenhof, den 17. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

**Nr. 7.**

**Polizeiliche Uebertretungen.**

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich nochmals, die nach meiner Verfügung vom 5. Mai d. J. — Tgb. Nr. 2117 L — vierteljährlich einzureichende Nachweisung über die zur Bestrafung gekommenen polizeilichen Uebertretungen für das Vierteljahr Juli/September nach dem mitgeteilten Muster nunmehr innerhalb längstens 8 Tagen einzureichen, wobei ich bemerke, daß fehlanzeige erforderlich ist. Falls die Nachweisung oder fehlanzeige innerhalb der ge-  
stellten Frist nicht eingeht, erfolgt kostenpflichtige Erinnerung.

Tiegenhof, den 17. Oktober 1923.

Der Landrat.

Dr. Kramer.

**Nr. 8.**

**Verordnung**

betreffend Einquartierung und Verpflegung der Grenzaufsichtsbeamten in den Standorten.

Im Anschluß an die Verordnung vom 3. 10. 1923 — P. Z. I. 3198/23 — St. U. 1923 Teil 1 S. 606 — wird verfügt, daß die unter Ziffer 2 der Verordnung des Staatsrats vom 14. Oktober 1920 — St. U. S. 315 — festgesetzte ortsübliche Entschädigung für Mann und Tag mit Wirkung vom 8. Oktober 1923 ab den Betrag von 130 Millionen Mark nicht überschreiten darf.

Danzig, den 9. Oktober 1923.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Förster.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 15. Oktober 1923.

Der Landrat.

**Nr. 9.**

**Verordnung**

betr. Einquartierung und Verpflegung der Grenzaufsichtsbeamten in den Standorten.

Im Anschluß an die Verordnung vom 9. 10. 1923 — P. Z. I. 3267/23 — St. U. Teil 1 S. 638 — wird verfügt, daß die unter Ziff. 2 der Verordnung des Staatsrates vom 14. Oktober 1920 — St. U. S. 315 — festgesetzte ortsübliche Entschädigung für Mann und Tag mit Wirkung vom 15. Oktober 1923 ab den Betrag von 400 Millionen Mark nicht überschreiten darf.

Danzig, den 16. Oktober 1923.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Förster.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 22. Oktober 1923.

Der Landrat.

**Nr. 10.**

**Pferdeuntersuchung.**

Für die auf Grund der Polizeiverordnung vom 25. Oktober 1912 (Amtsblatt S. 374) auszuführende amtstierärztliche Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde sind für den Monat November folgende Termine festgesetzt:

- 1. Tiegenhof: Montag, den 5. November, 9 Uhr vormittags, vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats.
- 2. Simonsdorf: Montag, den 12. November, 1 Uhr mittags, am Bahnhof Simonsdorf.
- 3. Neuteich: Freitag, den 23. November, 1 Uhr mittags, vor dem Hotel Deutsches Haus.

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe. Die Ortspolizeibehörden ersuche ich um Uebervwachung der Anordnung.

Die Herren Landjäger werden hiermit angewiesen, die in Frage kommenden Wandergewerbetreibenden auf den Besitz des Pferdeuntersuchungsbuches und daraufhin, daß die im Wandergewerbe benutzten Pferde alle 4 Wochen untersucht werden, zu kontrollieren und Uebertretungen zur Anzeige zu bringen.

Tiegenhof, den 23. Oktober 1923.

Der Landrat.

**Nr. 11.**

**Schonzeit für Wild.**

Auf Grund der §§ 39 und 40 der Jagdordnung wird der Beginn der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner auf den 17. November 1923 festgesetzt.

Danzig, den 10. Oktober 1923.

Der Bezirksausschuß.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 19. Oktober 1923.

Der Landrat.

**Bekanntmachungen anderer Behörden.**

**Sonderabgabe**

für Handel, Industrie und Landwirtschaft.

(Gesetz vom 12. 9. 1923 in der Fassung des Gesetzes vom 12. 10. 1923 — Gesetzbl. S. 1042/43).

Der Dervielfältigungsatz für die am 24. Okt. 1923 fällige 2. Monatszahlung beträgt bei einem Dollar-

durchschnittskurs von 12783 000 000 in der Zeit vom 18.—20. Oktober 1923.

für Gewerbesteuerpflichtige	199 415,
für Landwirte	398 830.

Zu entrichten ist daher:

a) von Gewerbesteuerpflichtigen

die für 1923 zur Mindeststeuer veranlagt sind:

in Gruppe

1m200% Zschl.	= 720000 × 199415 = 143578800000 = 11,23 Doll
1m100% " "	= 480000 × 199415 = 95719200000 = 7,49 "
1 " "	= 240000 × 199415 = 47859600000 = 3,74 "
2 " "	= 120000 × 199415 = 23929800000 = 1,87 "
3 " "	= 48000 × 199415 = 9571920000 = 0,75 "
4 " "	= 24000 × 199415 = 4785960000 = 0,37 "
5 " "	= 12000 × 199415 = 2392980000 = 0,19 "

Von den zur Ertragssteuer veranlagten Gewerbesteuerpflichtigen ist der Jahresbetrag und zwar gegebenenfalls der berichtete der für 1923 veranlagten Gewerbesteuer mit 199415 zu multiplizieren.

b) Die abgabepflichtigen Landwirte, Forstwirte und Inhaber gärtnerischer Betriebe

haben den Jahresbetrag der insgesamt für 1922 veranlagten Einkommensteuer mit 398 830 zu multiplizieren.

Bei einer Einkommensteuer von

200000 M	ergibt sich ein Abgabtr. v. 79766000000 = 6,24 Doll
500000 M	" " " " " " 199415000000 = 15,60 "
1000000 M	" " " " " " 398830000000 = 31,20 "
2000000 M	" " " " " " 797660000000 = 62,40 "

Die Zahlungen sind in der von den Steuerpflichtigen selbst zu berechnenden Höhe bis zum 24. Oktober 1923 an die Steuerkasse (Postcheckkonto 2000) abzuführen.

Barzahlungen sind zu leisten:

von sämtlichen in der Stadtgemeinde Danzig wohnhaften Abgabepflichtigen

in der städtischen Steuerkasse,

von den übrigen Steuerpflichtigen

in der ehemaligen Kriegsschule, Promenade 9, Hofgebäude, Obergeschloß.

Ein besonderer Steuerbescheid ergeht nicht.

Auf besonderen Wunsch der Steuerpflichtigen werden in Zahlung genommen:

Dollar zum Kurse von 12783 000 000 M für 1 Dollar, engl. Pfunde 3. Kurse von 62 636 700 000 M für 1 engl. Pfd.

Beträge unter 1 Dollar und Spitzenbeträge müssen in Reichsmark entrichtet werden.

Die Gemeindevorsteher haben ein Verzeichnis derjenigen Steuerpflichtigen erhalten, die die Sonderabgabe durch Zuschlag zur Einkommensteuer zu zahlen haben.

Danzig, den 20. Oktober 1923.

Der Leiter des Landessteueramtes.

**Betr. Steuerhilfsstelle Tiegenhof.**

In der Steuerhilfsstelle Tiegenhof treten mit Wirkung vom 1. November 1923 folgende Veränderung ein:

Die bisher von der Steuerhilfsstelle Tiegenhof bearbeiteten Gewerbe-, Umsatz- und Luxussteuern werden vom Steueramt III in Danzig bearbeitet. Ausgenommen hiervon bleibt die Grundwechselsteuer, welche in dem bisherigen Umfang in Tiegenhof weiter bearbeitet wird. Neu eingerichtet werden:

a) eine Auskunftsstelle für Umsatz-, Gewerbe-, Luxus- und Nachlokalsteuer,

b) eine Lohnsteuerabteilung für den Kreis Großes Werder sowie für denjenigen Teil des Kreises Danziger Niederung, der östlich der Stromweiche liegt, verbunden mit einer Auskunftsstelle über Einkommen-, Vermögens- und Körperschaftsteuer,

c) eine Annahmestelle für die Zahlung sämtlicher Steuerbeträge.

Es können mithin in Zukunft in der Steuerhilfsstelle Tiegenhof nicht nur Auskünfte in allen Steuerangelegen-

heiten eingeholt, sondern auch sämtliche Steuern (einschl. Sonderabgabe) eingezahlt werden.

Zum Leiter wird der Steuerinspektor Liedtke ernannt Danzig, den 20. Oktober 1923.

Der Leiter des Landessteueramtes.

**Betr. Erhöhung der Ermäßigungen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn.**

1. Die für die Berechnung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn maßgebende Steuereinheit wird gemäß §§ 29 und 29 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 19. 10. 1923 fortan halbmönatlich, zum ersten Mal für die 2. Hälfte des Monats Oktober 1923 auf 12 400 000 000 M festgesetzt.

Die für den Steuerabzug vom Arbeitslohn vorgesehenen Ermäßigungen (Seite 1 des Steuerbuches) für Kinder und zur Abgeltung der Werbungskosten betragen demnach für die 2. Hälfte des Monats Oktober 186 000 000 M. Die Ermäßigungen für die Ehefrau und dem Steuerpflichtigen selbst betragen für dieselbe Zeitpanne 31 000 000 M. Die erhöhten Sätze kommen für alle Arbeitslöhne (auch Gehälter, Pensionen usw.) in Anwendung, soweit sie auf die Zeit nach dem 15. Oktober 1923 entfallen. Bei den nach dem 15. Oktober 1923 für die Vorzeit zur Auszahlung gelangenden Beträge sind dagegen die bisherigen Ermäßigungsätze (vergl. Veröffentlichung vom 26. 9. 1923) anzuwenden.

2. Die Tabelle auf der letzten Seite des Steuerbuches ändert sich infolgedessen wie am Schluß ersichtlich.

Die Steuerbeträge sind auf volle 1 Million Mark nach unten abzurunden.

3. Unlässlich der Einführung der Danziger Zwischengulden werden vom 1. November 1923 an die Ermäßigungen in diesem Zahlungsmittel festgesetzt. Bis dahin müssen die Umrechnungen auf Reichsmark, wie sie in der Bekanntmachung vom 26. 9. 1923 an einem Beispiel erläutert sind, durchgeführt werden.

4. Im einzelnen gilt für die Ueberleitung von den alten auf die neuen Ermäßigungsätze folgendes:

a) **Den Vierteljahresempfängern**, denen die auf das Vierteljahr Oktober/Dezember 1923 entfallenden Ermäßigungen nach den bisherigen Sätzen in Anrechnung gebracht sind, ist eine einmalige Ausgleichs-ermäßigung dafür zu gewähren, daß die Ermäßigungen vom 15. Oktober 1923 an erhöht sind. Die Höhe der Ausgleichs-ermäßigungen ist aus der nachstehenden Tabelle Spalte 6 zu entnehmen. Sie wird am zweckmäßigsten bei der nächsten Gehaltszahlung in Abzug gebracht, bei der sonst volle 10 % des nachgezählten Betrages einzubehalten wären

b) **Den Monatslohnempfängern**, bei denen die Ermäßigungen für die Oktoberbezüge grundsätzlich nach den alten Sätzen zu bemessen sind, ist gleichfalls eine einmalige Ausgleichs-ermäßigung zu gewähren, deren Höhe aus der nachstehenden Tabelle Spalte 7 ersichtlich ist. Die Ausgleichs-ermäßigungen werden am zweckmäßigsten ebenfalls bei der nächsten Lohnzahlung in Abzug gebracht, gleichgültig, ob diese die endgültige Zahlung der Oktoberbezüge oder bereits eine Zahlung für November darstellt.

c) **Bei Wochenlohnempfängern**. Da für die Anwendung der neuen Ermäßigungsätze grundsätzlich die Zeit maßgebend ist, für die die Entlohnung erfolgt und nicht der Zeitpunkt, an dem der Lohn zur Auszahlung kommt, so sind bei Lohnzahlungen, die nach dem 15. Oktober stattfinden, die bisherigen Ermäßigungsätze stets dann anzuwenden, wenn damit die in der Zeit bis zum 14. Oktober geleistete Arbeit bezahlt wird. Zur Erleichterung der Rechenarbeit für den Arbeitgeber wird zugelassen, daß in den Fällen, in denen die Lohnwoche nach dem 15. Oktober endet, durchweg die erhöhten Ermäßigungsätze Anwendung finden dürfen.

d) **Bei Tagelohnempfängern** ist, soweit Abzug der Ermäßigungen nach den bisherigen Bestimmungen erfolgte, ein Ausgleich nach diesem Gesetz nicht vorzunehmen.

5. Um vorhandene Zweifel zu beseitigen, wird darauf hingewiesen, daß in den Fällen, in denen ein Arbeitnehmer während einer Lohnzahlungsperiode regelmäßig und nur von einem Arbeitgeber beschäftigt ist, die für die Lohnzahlungsperiode vorgenommenen Ermäßigungen auch dann zu gewähren sind, wenn er für einen Teil der Lohnzahlungsperiode keinen Lohn zu erhalten hat. Hat z. B. ein Wochenlohnempfänger nur an 4 Tagen der Lohnwoche gearbeitet, so sind ihm bei Berechnung des Steuerabzugs die vollen Wochenermäßigungen anzurechnen. Gleichgültig ist es, ob der Wochenlohn nach Arbeitstagen, nach Arbeitsstunden oder nach Akkordsätzen gerechnet wird.

6. Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 22. August 1923 (Staatsanzeiger Teil 1 Seite 521/22) wird hiermit nochmals darauf hingewiesen, daß sämtliche zum Ueberweisungsverfahren zugelassene Arbeitgeber verpflichtet sind, die Steuerbeträge am 3. Werktag nach jeder erfolgten Lohn- oder Gehaltszahlung und bei täglicher Entlohnung am Freitag jeder Woche an die Steuerkasse abzuführen.

Gegen Steuerpflichtige, die dieser Aufforderung nicht entsprechen, wird neben der Erhebung von Vorzugszuschlägen auf Grund des § 33 des Steuergrundgesetzes unnachlässig ein Strafverfahren wegen

Zu widerhandlung gegen das Gesetz über die beschleunigte Einziehung von Steuern eröffnet werden. Es wird darauf hingewiesen, daß bei vorsätzlicher Zu widerhandlung auch auf Gefängnisstrafe erkannt werden kann.

**Tabelle über die Höhe der neuen Ermäßigungen.**

Jahres- betrag der gesamten Ermä- gungen nach Seite 1 des Steuerbuches	Die laufenden Ermäßigungen betragen:					die einmalige Aus- gleichs ermäßigung beträgt bei:	
	bei vierzehn- tägiger Gehalts- zahlung (erstmalsig für d. auf die zweite Hälfte Okt. entfallend. Bezüge)	bei wöchentl. Lohn- zahlung (erstmalsig für die auf 15.—21. Okt. 1923 ent- fallenden Bezüge)	bei täglich Lohn- zahlung (erstmalsig für die auf den 15. Okt. 1923 ent- fallenden Bezüge)	bei zwei- wöchiger Lohn- zahlung (erstmalsig für die auf den 15. Okt. 1923 ent- fallend. Bezüge)			
	1	2	3	4	5	6	7
	Mark in Tauf.	Mark in Tauf.	Mark in Tauf.	Mk. in Tauf.	Mark in Taufend	Mark in Taufend	
14400	208320	104160	17360	4340	831250	166250	
16800	238080	119040	19840	4960	950000	190000	
26400	386880	193440	32240	8060	1543750	308750	
28800	416640	208320	34720	8680	1662500	332500	
38400	565440	282720	47120	11780	2256250	451250	
40800	595200	297600	49600	12400	2375000	475000	
50400	744000	372000	62000	15500	2968750	593750	
52800	773760	386880	64480	16120	3087500	617500	
62400	922560	461280	76880	19220	3681250	736250	
64800	952320	476160	79360	19840	3800000	760000	
74400	1101120	550560	91760	22940	4393750	878750	
76800	1130880	565440	94240	23560	4512500	902500	
86400	1279680	639840	106640	26660	5106250	1021250	
88800	1309440	654720	109120	27280	5225000	1045000	
98400	1458240	729120	121520	30380	5819250	1163750	
100800	1488000	744000	124000	31000	5937500	1187500	
110400	1636800	818400	136400	34100	6531250	1306250	
112800	1166560	833280	138880	34720	6650000	1330000	
122400	1815360	907680	151280	37820	7243750	1448750	
124800	1845120	922560	153760	38430	7362500	1472500	
134400	1093920	996960	166160	41540	7946250	1601250	
136800	2023680	1011840	168640	42160	8075000	1615000	
146400	2172480	1086240	181040	45260	8668750	1733750	
148800	2202240	1101120	183520	45880	8787500	1757500	

Danzig, den 18. Oktober 1923.

Der Leiter des Landessteueramtes.

**Bekanntmachung**

Die freistadt-Steuerkasse und die Stadt-Steuerkasse sind fortan am Montag jeder Woche für den Publikumsverkehr geschlossen. Die am Montag jeder Woche fälligen Steuerzahlungen werden ohne Erhebung von Verzugsfolgen auf Dienstag jeder Woche verlegt.

Entsprechend dem Vorgehen der Danziger Bankvereinigung sind Steuerbeträge fortan auf volle Millionen nach unten (1000. T. Mk.) abzurunden. Ferner wird im Interesse der beschleunigten Abfertigung jedes Einzelnen gebeten, von dem bargeldlosen Zahlungsverkehr im weitgehendsten Maße Gebrauch zu machen und bei Barzahlungen Geldscheine unter eine Million nicht einzuzahlen.

Danzig, den 17. Oktober 1923.

Der Leiter des Landessteueramtes.

**Betr. anderweitige Bewertung der Natural- und Sachbezüge auf dem Gebiete der Einkommen- und Umsatzsteuer.**

In Abänderung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1923 sind mit Rücksicht auf Rückgang der Getreidepreise mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 ab zu bewerten:

50 kg Weizen mit 5,— Mk. (nicht 6,— Mk.)

50 kg Roggen mit 3,30 Mk. (nicht 4,50 Mk.)

Danzig, den 19. Oktober 1923.

Der Leiter des Landessteueramtes.

**Aufenthaltsermittlung.**

Der Aufenthalt des Dienstmädchens Helene Schablinski geboren am 4. 4. 1892 zu Fürstenuau ist hier zu wissen nötig.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher sowie Landjäger werden um Mitteilung der Adresse gebeten.

Neuteich, den 18. Oktober 1923.

Der Magistrat.

Reel.

# Ia Stückkalk

## Mauersteine

### Portland = Zement

trockene

### Bretter u. Bohlen

sowie alle anderen

## Baumaterialien

bietet preiswert an

### F. Schallhorn.

Tel. 248 Bangeschäft Neuteich Tel. 248

Mache hiermit bekannt, daß die firma

## Toetz & Werschkull

ab 1. 10. 23 aufgelöst ist.

Emil Toetz, Schmiedemeister, Neuteichsdorf.

### Warnung!

Da mir bekannt geworden ist, daß andere Personen auf meinen Namen

### Schlachtpferde

kaufen,

mache ich darauf aufmerksam, daß ich nur persönlich kaufe, da ich keinen Vorkäufer habe.

Zahle die höchsten Tagespreise. Bitte nur Telefon Tiegenschhof Nr. 288 anzurufen.

A. v. Götzendorf sen. Ladekopp.



**K a u f e**  
dauernd jeden  
Posten

### Schlachtpferde

auch Not schlachtungen zu den allerhöchsten Tagespreisen. Im Bedarfsfalle siehe ich sofort zur Verfügung.

**Gustav Borrmanu,**  
Roßschlacht. Ladekopp  
für lebende Pferde zahle extra hohe Preise.  
Telefon Tiegenschhof 552.

### Pferdeatteste

für Jahrmärkte und Brücken hält vorrätig

R. Pech, Neuteich.